



Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TRANSPARENZBERICHT

der

PKF TREUWERK AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hannover

gemäß Artikel 13 der
Verordnung (EU) Nr. 537/2014

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023
bis zum 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung	1
B.	Rechts-, Eigentümer- und Leitungsstruktur	1
	I) Rechts- und Eigentümerstruktur	1
	II) Leitungsstruktur	2
C.	Netzwerkzugehörigkeit	3
D.	Internes Qualitätssicherungssystem	3
	I) Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (einschließlich Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit)	4
	II) Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	6
	III) Personalorganisation	7
	IV) Gesamtplanung aller Aufträge	10
	V) Umgang mit Beschwerden	10
	VI) Auftragsabwicklung	11
	VII) Nachschau	14
	VIII) Weitere Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft	14
	IX) Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems	17
E.	Teilnahme am System der Qualitätskontrolle	18

PKF TREUWERK

Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

F. Grundsätze der Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeitenden gemäß Artikel 17 Absatz 7 EU-APrVO bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	19
G. Die im Geschäftsjahr vom 01.01.2023 – 31.12.2023 geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	20
H. Finanzinformationen	20

PKF TREUWERK AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alexanderstraße 3a
30159 Hannover
Telefon 0511 353936-0
Telefax 0511 353936-22
info@treuwerk.de
www.treuwerk.de

A. Vorbemerkung

Die PKF TREUWERK AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist eine mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die sich insbesondere auf die Prüfung von durch die BaFin regulierten Unternehmen, wie (CRR-)Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. Leasing- und Factoringunternehmen), Wertpapierinstituten, Zahlungsinstituten sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften, fokussiert hat.

Eine Prüfungsgesellschaft, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB Abschlussprüfungen durchführt, ist gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-APrVO) verpflichtet, alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf der Website der Prüfungsgesellschaft zu veröffentlichen. Die PKF TREUWERK AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend kurz: „PKF TREUWERK“ oder „Gesellschaft“) kommt als Abschlussprüfer von CRR-Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG dieser Verpflichtung nach und erstattet den nachfolgenden Transparenzbericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023.

B. Rechts-, Eigentümer- und Leitungsstruktur

I) Rechts- und Eigentümerstruktur

Die PKF TREUWERK AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, wurde als TREUWERK AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Gesellschaftsvertrag vom 31.07.2017 als 100%ige Tochtergesellschaft der TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, gegründet. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft sind die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 2 in Verbindung mit § 43a Abs. 2 WPO.

Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgte am 16.10.2017 durch die Wirtschaftsprüferkammer KödR, Berlin.

PKF TREUWERK

Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 215812 eingetragen. Im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer wird die Gesellschaft unter der Nummer 151213500 geführt.

Im November 2021 erfolgte die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von TEUR 50, welches von der damaligen Alleinaktionärin, der TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, gehalten wurde. Die Gesellschafter der TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Frau Wirtschaftsprüferin / Steuerberaterin Miriam Brosig und die TREUWERK HOLDING GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover. Die Geschäftsführer der TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Frau Wirtschaftsprüferin / Steuerberaterin Miriam Brosig und Herr Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Christian-Peter Lamm. Alleingesellschafter und Geschäftsführer der TREUWERK HOLDING GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; Hannover, ist Herr Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Christian-Peter Lamm.

Gemeinsam mit der PKF Fasselt Partnerschaft mbB (nachfolgend kurz: PKF Fasselt), Duisburg, hat die TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, im ersten Quartal 2022 den Aufbau eines Joint Ventures zur Betreuung von Mandanten im aufsichtlich regulierten Umfeld auf Basis der am Bankenprüfungsmarkt bereits etablierten TREUWERK AUDIT AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umgesetzt.

Ende März 2022 trat die PKF Fasselt im Wege einer Kapitalerhöhung als neue Aktionärin in die Gesellschaft ein. Am Grundkapital der Gesellschaft ist die TREUWERK REVISION GmbH zu 51% und die PKF Fasselt zu 49% beteiligt.

Die PKF TREUWERK führt ihr Geschäft ausschließlich von ihrem Stammsitz in der Alexanderstr. 3a in 30159 Hannover. Weitere Niederlassungen werden derzeit nicht betrieben.

II) Leitungsstruktur

Die PKF TREUWERK AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2023 durch die beiden Vorstände vertreten:

- Herr Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Christian-Peter Lamm
- Frau Wirtschaftsprüferin / Steuerberaterin Miriam Brosig

Als Vorsitzender des aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats war im Geschäftsjahr 2023 durchgängig Herr Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Rolf Roter bestellt.

C. Netzwerkzugehörigkeit

Gem. § 319b Abs. 1 S. 3 HGB liegt ein Netzwerk vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken. Aufgrund ihrer vorstehend dargestellten Aktionärsstruktur ist die PKF TREUWERK AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausweislich des bei der Wirtschaftsprüferkammer geführten Berufsregisters sowohl Mitglied im PKF-Deutschland-Netzwerk als auch Mitglied im TREUWERK-Netzwerk.

Das TREUWERK-Netzwerk besteht aus folgenden Unternehmen:

- TREUWERK HOLDING GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover
- TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover
- TREUWERK TAXSERV GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hannover
- TREUWERK REGULATORY SERVICES GmbH (Unternehmensberatungsgesellschaft), Hannover

Hinsichtlich der Beschreibung sowie der rechtlichen und organisatorischen Struktur und dem erzielten Gesamtumsatz des PKF-Deutschland-Netzwerkes ist auf den auf der Internetpräsenz der PKF Fasselt Partnerschaft mbB veröffentlichten, aktuellen Transparenzbericht zu verweisen. Aus dem TREUWERK-Netzwerk ist keine weitere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erstellung eines Transparenzberichtes nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verpflichtet.

D. Internes Qualitätssicherungssystem

Die PKF TREUWERK verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, welches entsprechend den nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (BS WP / vBP) einzuhaltenden Berufspflichten sowie den nach der EU-APrVO und den Prüfungsstandards des IDW zu beachtenden Regelungen über ein Qualitätssicherungssystem im Qualitätssicherungshandbuch niedergelegt ist.

Die Praxisorganisation der PKF TREUWERK wird insbesondere durch das Qualitätssicherungshandbuch der Gesellschaft beschrieben, das auf dem „IDW Qualitätsmanagement Handbuch“ der IDW Verlag GmbH, Düsseldorf, in der jeweils aktuellen Fassung beruht.

Zur Auftragsdurchführung wird als führende Prüfungssoftware das System „FARR-NIEMANN QSS“ der FARR-NIEMANN GmbH, Berlin, eingesetzt. Dieses wird individuell um die im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zu erfüllenden Anforderungen u. a. der EU-APrVO mittels des „IDW Qualitätsmanagement Handbuch“ der IDW Verlag GmbH, Düsseldorf, in der jeweils aktuellen Fassung ergänzt.

Verantwortlich für das Qualitätssicherungssystem ist der Vorstand.

Das Qualitätssicherungshandbuch der PKF TREUWERK erläutert ausführlich die gesetzlichen Berufspflichten sowie die festgelegten Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung dieser und ist für die Mitarbeitenden der PKF TREUWERK in der jeweils aktuellen Fassung jederzeit zugänglich.

Im Folgenden werden die von der PKF TREUWERK festgelegten wesentlichen Regelungen zum Qualitätssicherungssystem zusammengefasst dargestellt.

I) Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (einschließlich Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit)

Zu den allgemeinen Berufspflichten werden im Qualitätssicherungshandbuch Regelungen zur Wahrung

- der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- der Gewissenhaftigkeit,
- der Verschwiegenheit,
- der Eigenverantwortlichkeit,
- des berufswürdigen Verhaltens sowie
- der kritischen Grundhaltung

getroffen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Beachtung der allgemeinen Berufspflichten die Regelungen zur Sicherstellung der personellen und zeitlichen Ressourcen sowie Pflichten in Bezug auf den verantwortlichen Prüfungspartner oder die verantwortliche Prüfungspartnerin festgelegt.

Der Vorstand unterrichtet die Mitarbeitenden regelmäßig über die für sie geltenden Berufspflichten.

Die berufliche Unabhängigkeit aller Mitarbeitenden der PKF TREUWERK ist eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg und die Akzeptanz der von der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen.

Hinsichtlich der Wahrung der Unabhängigkeit hat die Gesellschaft folgende Maßnahmen getroffen:

- Die Regelungen zur Einhaltung des Grundsatzes der Unabhängigkeit sollen bei der PKF TREUWERK ausreichend Gewähr dafür bieten, dass eine Information der jeweiligen Praxisleitung und des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers über Verstöße gegen die Unabhängigkeitsregelungen oder bestehende Unabhängigkeitsgefährdungen sowie eine angemessene Behandlung dieser Fälle erfolgen (Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung an die Praxisleitung, Entscheidung der jeweiligen Praxisleitung über ggf. erforderliche Maßnahmen).
- Alle Prüfungsleistungen der PKF TREUWERK werden dahingehend beurteilt, ob Maßnahmen zur Vermeidung von Unabhängigkeitsgefährdungen und zur Vermeidung eines möglicherweise eintretenden Qualitätsverlustes erforderlich sind (z. B. Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung).
- Bei Vorliegen von Unabhängigkeitsgefährdungen werden Maßnahmen ergriffen, die die Unabhängigkeitsgefährdungen beseitigen oder aus der Sicht eines sachverständigen Dritten ausreichend abschwächen. Kann eine wesentliche Unabhängigkeitsgefährdung nicht beseitigt werden, wird der Auftrag abgelehnt bzw. im Rahmen des gesetzlich Zulässigen beendet.
- Zur Sicherstellung der persönlichen Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften werden die bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen eingesetzten Mitarbeitenden regelmäßig und anlassbezogen zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt und in diesem Rahmen über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit unterrichtet.

Diese schriftlichen Unabhängigkeitserklärungen werden regelmäßig (mindestens einmal jährlich) von allen fachlichen Mitarbeitenden und / oder auftragsbezogen (insbesondere bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a HGB) vom Prüfungsteam (einschließlich z. B. freier Mitarbeitender und Mitarbeitende eines Netzwerkmitglieds) eingeholt. Auch bei Einstellung von neuen Mitarbeitenden wird eine Unabhängigkeitserklärung eingeholt.

- Auch die Unabhängigkeit des Netzwerks wird im Rahmen der Prüfung der Auftragsannahme überprüft. Hierbei wird dafür Sorge getragen, dass sich Bedenken gegen die Unabhängigkeit der PKF TREUWERK im Hinblick auf das Verbot der Selbstprüfung nicht ergeben, indem durch eine Einholung einer Erklärung sichergestellt wird, dass weder die Gesellschaft selbst noch ein Mitglied ihres Netzwerks direkt oder indirekt für das Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren Mutterunternehmen oder die von ihr beherrschten Unternehmen verbotene Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 bzw. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, §§ 319HGB erbracht haben oder erbringen werden.

Die Unabhängigkeitsvorschriften der Gesellschaft beinhalten auch die jährliche Erklärung der Unabhängigkeit gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. dem Aufsichtsrat nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. a) Verordnung (EU) 537 / 2014 im Rahmen der Auftragsannahme einer Jahresabschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie – falls zutreffend – die Erörterung der Gefahren für die Unabhängigkeit der Gesellschaft mit dem Prüfungsausschuss bzw. dem Aufsichtsrat des Unternehmens von öffentlichem Interesse und die angewandten und gemäß Art. 6 Abs. 1 EU-APrVO dokumentierten Schutzmaßnahmen zur Verminderung dieser Gefahren.

Der Vorstand der PKF TREUWERK erklärt, dass eine interne regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und sie sich von der Einhaltung der oben dargestellten Maßnahmen überzeugt hat.

II) Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

1. Auftragsannahme und -fortführung

Zur Auftragsannahme und -fortführung werden im Qualitätssicherungshandbuch der Gesellschaft Regelungen getroffen, die bei der PKF TREUWERK die Einhaltung der Anforderungen zur Annahme und Fortführung von Aufträgen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 und § 53 der BS WP / vBP sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung möglicher Unabhängigkeits-

und Interessenskonflikte (s. hierzu Abschnitt D.I), die Beurteilung der Auftragsrisiken sowie die Verfügbarkeit von ausreichenden Kenntnissen, Mitteln und Ressourcen.

Jeder Auftrag wird mit einem Auftragsbestätigungsschreiben (samt Allgemeine Auftragsbedingungen bzw. Sondervereinbarungen) bestätigt (IDW PS 220 / ISA [DE] 210).

2. Vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Im Fall einer vorzeitigen Beendigung von Aufträgen stellen die für die Gesellschaft getroffenen Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch die Einhaltung des § 51 Abs. 1 Nr. 3 und § 53 der BS WP / vBP sowie des Artikels 18 EU-APrVO i. V. m. Artikel 23 Abs. 3 der Richtlinie 2006/43/EG sicher. Hierzu ist das Vorgehen bei Niederlegung des Mandats sowie das Vorgehen bei Übernahme eines Auftrags, der von einem anderen Wirtschaftsprüfer niedergelegt wurde, festgelegt.

§ 318 Abs. 8 HGB wird im Fall der Kündigung oder des Widerrufs des Prüfungsauftrags beachtet.

III) Personalorganisation

1. Regelungen zur Personalplanung und -entwicklung

Die Wettbewerbsfähigkeit der PKF TREUWERK wird entscheidend vom Ausbildungsniveau, der Qualifikation und der Spezialisierung der Mitarbeitenden der PKF TREUWERK geprägt. Vordringliches Anliegen ist daher die Sicherstellung eines hohen Qualifikations- und Informationsniveaus der Mitarbeitenden.

Die Regelungen zur Entwicklung der Mitarbeitenden der PKF TREUWERK sollen sicherstellen, dass ausreichende personelle Ressourcen vorhanden sind und die Mitarbeitenden ausreichend qualifiziert und bereit sind, die allgemeinen Berufspflichten zu beachten, damit die Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen abgewickelt werden und die Berichterstattung den Umständen des Einzelfalls entsprechend ordnungsgemäß erfolgt.

Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen, sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch dem eigenen Anspruch an eine qualifizierte Auftragsabwicklung durch sämtliche Mitarbeitende und Partner/Partnerinnen unserer Wirtschaftsprüferpraxis Rechnung zu tragen:

- Sorgfältige Auswahl der Mitarbeitenden bei Einstellung,
- Information über Berufs- und Arbeitsgrundsätze,
- Ausbildung der Berufsanfänger/Berufsanfängerinnen,
- Fachliche Fortbildung der Berufsträger/ Berufsträgerinnen und Mitarbeitenden,
- Weiterentwicklung der Mitarbeitenden durch regelmäßige Eigen- und Fremdbeurteilungen,
- Regelmäßige und ausreichende Fachinformationen.

Darüber hinaus werden die Mitarbeitenden dabei unterstützt, die einschlägigen Berufsexamina (Steuerberaterexamen, Wirtschaftsprüferexamen) zu absolvieren.

Folgende Bereiche der Entwicklung der Mitarbeitenden werden im Einzelnen im Qualitätssicherungshandbuch geregelt:

- Einstellung von Fachmitarbeitenden
- Aus- und Fortbildung
- Beurteilung der Mitarbeitenden
- Organisation von Fachinformationen

2. Fachliche Fortbildung von Wirtschaftsprüfern

Ziel der Fortbildung der Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen bei der PKF TREUWERK ist die Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz der Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen. Die Fortbildungsmaßnahmen werden daher unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Tätigkeitsbereiche in der PKF TREUWERK strukturiert.

Um eine fachlich richtige Dienstleistung sicherzustellen, werden die Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen der PKF TREUWERK – ebenso wie die Mitarbeitenden - regelmäßig über

aktuelle Gesetzesänderungen u. ä. informiert. Dies erfolgt u. a. durch die zur Verfügung gestellte Fachliteratur (z.B. (elektronische) Bibliotheken und Kommentare, IDW-Onlinebibliothek und Fachinformationen, Fachzeitschriften-Umlauf) sowie durch direkte Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen und den unmittelbaren fachlichen Austausch mit Berufs-kollegen.

Ferner kommen bei der PKF TREUWERK insbesondere folgende Maßnahmen für die Fortbildung der Wirtschaftsprüfer in Betracht:

- Teilnahme oder Mitwirkung an internen oder externen Fachveranstaltungen (z. B. Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen)
- Fortbildung in Spezialgebieten (z. B. Bankaufsichtsrecht)
- schriftstellerische Facharbeit sowie Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgemeinden

Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten, wovon mindestens 20 Stunden auf Fortbildungsmaßnahmen entfallen müssen.

3. Vergütungsstruktur der Partner

Die Regelungen zur Vergütung des Vorstands sowie der leitenden, angestellten Wirtschaftsprüfer der PKF TREUWERK AG setzen Anreize, um sowohl eine möglichst optimale Prüfungs- und Dienstleistungsqualität für die Mandanten zu erbringen als auch zur Entwicklung und zum Erfolg der Gesellschaft beizutragen.

Die für die PKF TREUWERK AG durch den Vorstand erbrachten Leistungen werden dieser durch die Aktionärin TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, an der die beiden Vorstandsmitglieder (mittelbar) beteiligt sind, grundsätzlich zeitabhängig bereitgestellt und entsprechend nach geleistetem Umfang auf Basis berufsüblicher Stundensätze vergütet.

Die bei der PKF TREUWERK AG direkt angestellten Wirtschaftsprüfer erhalten eine fixe monatliche Vergütung auf Basis eines Anstellungsvertrags. Die Gewährung zusätzlicher Bonuszahlungen bzw. Tantiemen kann durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat bzw. der Hauptversammlung in Abhängigkeit vom Gesamterfolg der Gesellschaft und der persönlichen Zielerreichung beschlossen werden. Für das Jahr 2023 war ein System zur Bemessung variabler Vergütungen in der Gesellschaft jedoch noch nicht etabliert.

Die Gewinnbeteiligung der Aktionäre der PKF TREUWERK AG richtet sich ferner nach den gesetzlichen Regelungen des Aktiengesetzes entsprechend ihres Anteilsbesitzes.

IV) Gesamtplanung aller Aufträge

Die Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch zur sachgerechten Gesamtplanung aller Aufträge sollen dazu beitragen, dass die PKF TREUWERK sowohl die bereits übernommenen als auch die noch zu erwartenden Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben ordnungsgemäß durchführen und termingerecht fertigstellen kann.

In der Gesamtplanung der PKF TREUWERK werden vor allem planmäßiger Beginn und planmäßige Dauer der durchzuführenden Aufträge sowie das in qualitativer und quantitativer Hinsicht erforderliche Personal berücksichtigt und koordiniert. Dabei werden zeitliche und personelle Reserven eingeplant. Soweit erforderlich, wird auch der Einsatz externer Spezialisten eingeplant.

Die laufende Gesamtplanung erfolgt insbesondere über folgende Maßnahmen:

- Gemeinsame Planung aller Aufträge
- Tagesgenaue Einsatzplanung der Mitarbeitenden

V) Umgang mit Beschwerden

Die im Qualitätssicherungshandbuch der PKF TREUWERK definierten Regelungen zum Umgang mit Beschwerden sollen sicherstellen, dass eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitenden, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der Qualitätssicherungsregelungen, gewährleistet ist.

Die Untersuchung und Weiterverfolgung begründeter Beschwerden sollen dazu beitragen, die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems unserer Praxis dauerhaft sicherzustellen. Hierbei werden im Qualitätssicherungshandbuch auch die Pflicht zur Information über Verstöße sowie Beschwerden und Vorwürfe insbesondere unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Mitarbeitenden sowie Maßnahmen bei Beschwerden, die durch die vorgenommenen Untersuchungen erhärtet werden, dargestellt.

VI) Auftragsabwicklung

1. Regelungen zur Auftragsabwicklung

Das Qualitätssicherungshandbuch der Gesellschaft regelt im Rahmen der Auftragsabwicklung insbesondere folgende Bereiche:

- Organisation der Auftragsabwicklung (inkl. Auftragsdatei etc.)
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung
- Anleitung des Auftragsteams
- Einholung von fachlichem Rat / Konsultation
- Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung (Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung)
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Auftragsdokumentation
- Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten

Darüber hinaus werden im Organisationshandbuch der PKF TREUWERK der risikoorientierte Prüfungsansatz und die zu verwendenden Prüfungsprogramme dargestellt.

Bei der PKF TREUWERK trägt die Verantwortung zur Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung i. S. d. § 2 Abs. 1 WPO stets eine Person mit Wirtschaftsprüfer-Qualifikation (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer).

Die Zuständigkeit für die Entwicklung und Anpassung der Prüfungsgrundsätze für betriebswirtschaftliche Prüfungen liegt bei dem Vorstand. Alle in die Prüfung involvierten fachlichen Mitarbeitenden sind darüber hinaus angehalten, Verbesserungen vorzuschlagen und Weiterentwicklungen anzuregen. Die Ergebnisse der Nachschau dienen ebenfalls der Weiterentwicklung.

Die Beachtung gesetzlicher Vorgaben, der fachlichen Prüfungsstandards (z.B. ISA [DE] oder IDW PS) sowie weitere berufsständische Verlautbarungen, ist Bestandteil der Prüfungsgrundsätze der PKF TREUWERK. Bei der Durchführung der Prüfung wird dementsprechend nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz (IDW PS 261 n.F., ISA [DE] 315, ISA [DE] 330) vorgegangen.

Hierfür hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen zu erteilen, um die Mitglieder des Prüfungsteams mit ihren Aufgaben vertraut zu machen und auf ihre Verantwortlichkeit hinzuweisen.

Die fachlichen Anweisungen zur Prüfungsdurchführung ergeben sich aus der verpflichtenden Verwendung eingeführter Formulare, Checklisten und Fragebögen, die im Wesentlichen an den Vorgaben des IDW bzw. der einschlägigen Literatur angelehnt sind.

Die Erstellung detaillierter Prüfungsanweisungen an das Prüfungsteam durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer wird in drei Phasen vorgenommen:

- Durchführung und Dokumentation der Risikoanalyse
- Festlegung und Dokumentation der Prüfungsstrategie
- Festlegung und Dokumentation des detaillierten Prüfungsprogramms

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer muss dabei die einzelnen Komponenten des Prüfungsrisikos kennen und analysieren. Eine solche Analyse unter ergänzender Berücksichtigung der Unternehmensrisiken ist Voraussetzung für die Entwicklung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie und eines daraus abzuleitenden Prüfungsprogramms.

Der dargestellte Prozess wird als fortdauernder und auch rückgekoppelter Prozess verstanden. Die Prüfungsstrategie und das zu ihrer Umsetzung entwickelte Prüfungsprogramm werden laufend den im Verlauf der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen angepasst.

Die Dokumentation der einzelnen Schritte des risikoorientierten Prüfungsvorgehens erfolgt u. a. mit Hilfe von Checklisten. Diese basieren sowohl auf den Vorlagen des „IDW Qualitätsmanagement Handbuch“ der IDW Verlag GmbH, Düsseldorf, als auch dem Prüfungsprogramm „FARR-NIEMANN QSS“ der FARR-NIEMANN GmbH, Berlin, und eigenen Entwicklungen, insbesondere im Bereich bankspezifischer Prüffelder.

Die Auswahl der heranzuziehenden Arbeitshilfen erfolgt durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer individuell in Bezug auf den jeweiligen Auftrag.

2. Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Die PKF TREUWERK ergreift insbesondere folgende Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung:

- Berichtskritik
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Die Berichtskritik wird bei der PKF TREUWERK bei jedem Auftrag vorgenommen. Die Berichtskritik erfolgt bei der PKF TREUWERK i. d. R. durch den Mitunterzeichner des Prüfungsberichts. In diesem Fall darf der Mitunterzeichner an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht beteiligt sein. Im Qualitätssicherungshandbuch der PKF TREUWERK werden Anforderungen an die Person des Berichtskritikers sowie an die Durchführung und Dokumentation der Berichtskritik geregelt.

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse erfolgt eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung obligatorisch durch einen (ggf. nach Art. 8 Abs. 3 EU-AprVO externen) Wirtschaftsprüfer entsprechend Artikel 8 EU-APrVO und umfasst eine objektive Beurteilung, ob das Prüfungsteam nach vernünftigem Ermessen zu dem in der Berichterstattung vorgesehenen Prüfungsurteil und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen gelangen konnte.

Für die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sind im Qualitätssicherungsbuch Regelungen zur Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung, zur Auswahl des Qualitätssichernden sowie zur Dokumentation der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung festgelegt.

VII) Nachschau

Die Nachschau ist ein wesentliches Element des Qualitätssicherungssystems der PKF TREUWERK. Sie soll sicherstellen, dass das Qualitätssicherungssystem jederzeit den gesetzlichen und berufständischen Anforderungen entspricht und ggf. erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen werden.

Im Rahmen der Nachschau werden die einzelnen Elemente des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Einhaltung der Regelungen für die Abwicklung von Aufträgen beurteilt (Beurteilung des Qualitätssicherungssystems). Hierzu sind u. a. bereits abgeschlossene Aufträge in Stichproben nachzuprüfen (Auftragsprüfung).

Um eine kontinuierliche Verbesserung des Qualitätssicherungssystems zu erreichen, ist vorgesehen, dass bei der PKF TREUWERK mindestens einmal jährlich eine Nachschau der Praxisorganisation – zumindest durch den Vorstand - durchzuführen ist. Außerhalb des jährlichen Nachschauturnus können ad-hoc-Nachschaumaßnahmen veranlasst werden, wenn sich die Verhältnisse der PKF TREUWERK dergestalt ändern, dass eine Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die sich verändernden Verhältnisse notwendig erscheint.

Die Nachschau der Abwicklung einzelner Aufträge (Auftragsprüfung) vollzieht sich innerhalb eines Nachschauzyklus von drei Jahren. Innerhalb dieses Nachschauzyklus sind alle tätigen Wirtschaftsprüfer, die Verantwortung für die Abwicklung von Aufträgen tragen, mindestens mit einem Auftrag in die Nachschau einzubeziehen.

Die Nachschauergebnisse sind zu würdigen und es sind Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln im Qualitätssicherungssystem zu treffen.

VIII) Weitere Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft

Das interne Qualitätssicherungssystem der Gesellschaft umfasst insbesondere auch Regelungen zur IT und Informationssicherheit, zur Datensicherheit und zum Datenschutz sowie zur Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegegesetz, die jeweils im Qualitätssicherungshandbuch dokumentiert sind.

a) Wahrung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht

Als in der Abschlussprüfung insbesondere von Banken tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegt die PKF TREUWERK den gesetzlichen Verpflichtungen des Straf- und Berufsrechts zur Wahrung der Verschwiegenheit sowie einer Berufsaufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer KödR, Berlin, sowie auch den regelmäßigen Inspektionen der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS). Dies unterscheidet die PKF TREUWERK insbesondere auch von sonstigen, nicht verkamerten Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen. Die berufsständischen Verpflichtungen betreffen nicht nur die PKF TREUWERK als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sondern zugleich auch alle Mitarbeitenden, Vorstände und Aufsichtsräte, die in entsprechendem Umfang zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind (§ 43 Abs. 1. S. i.V.m. § 50 WPO).

b) Informationssicherheit

Neben der berufsrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit hat insbesondere auch die Informationssicherheit bei der PKF TREUWERK als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine herausgehobene Bedeutung. Die drei Ebenen Zutritt, Zugang und Zugriff dienen der PKF TREUWERK als wichtige Kontrollpunkte für das übergeordnete Ziel der Datensicherheit. Das bei der PKF TREUWERK, implementierte Informationssicherheitssystem umfasst auf Basis der aktuellen IT-Strategie der Gesellschaft insbesondere die Bereiche der operativen Informationssicherheit einschließlich eines Identitäts- und Rechtemanagements und den IT-Betrieb sowie ein IT-Notfallmanagement. Die Informationssicherheitsleitlinie wird regelmäßig auf Aktualität und Wirksamkeit hinsichtlich der Informationssicherheit geprüft und aktualisiert. Daneben werden auch die Handlungsanweisungen im Umgang mit der IT auf Aktualität sowie Umsetzbarkeit und Integrierbarkeit im Hinblick auf den Betriebsablauf überprüft.

Soweit externe IT-Dienstleister einbezogen werden, ist im Rahmen des Auslagerungsmanagements auch die Einhaltung der zum Informationssicherheitsmanagement erforderlichen Maßnahmen durch diese vertraglich zugesichert und wird im Rahmen der laufenden Auslagerungssteuerung auf kontinuierlicher Basis überwacht.

Durch geeignete Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Themen der Informationssicherheit sowie zu entsprechenden ISMS-Konzepten, Verfahrensanweisungen und sonstigen Vorschriften wird das Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeitenden der PKF TREUWERK kontinuierlich aufrechterhalten und weiterentwickelt.

Die gesamte IT-Umgebung der PKF TREUWERK ist in eigenen Räumlichkeiten in Hannover untergebracht und wird eigenständig betrieben. Das Gebäude und die Räumlichkeiten sind durch ausreichende Zugangskontrollen geschützt. Der Zugang zu IT-Systemen wird durch angemessene Zugangskontrollen und der Zugriff auf die Daten durch ein restriktives Berechtigungskonzept geschützt.

Für wesentliche Geschäftsprozesse der PKF TREUWERK sind angemessene IT-Notfallpläne im Rahmen des Business Continuity Management (BCM) erarbeitet.

Die IT-Systemlandschaft der PKF TREUWERK ist vollständig gespiegelt/redundant eingerichtet. Zur Datensicherung wird ein mehrstufiges Back-up-System (interne und externe Speicher) eingesetzt.

Das drahtlose Netzwerk ist in verschiedene Segmente aufgeteilt, die komplett voneinander isoliert sind. Der Netzwerkverkehr sowie die Internetzugänge werden durch ein Firewall-Cluster (redundant) überwacht, kontrolliert und geschützt. Über ein verschlüsseltes VPN-Systems wird das sichere Arbeiten und der Zugriff von außen auf das Firmennetzwerk gewährleistet.

Sämtliche Zugriffe auf das Firmennetzwerk der PKF TREUWERK erfolgen gemäß einem Berechtigungskonzept und einer entsprechenden Rechtevergabe. Die Arbeitsgeräte der Mitarbeitenden sind mit einer Festplattenverschlüsselung versehen.

Der sichere Datenaustausch mit Mandanten erfolgt in der Regel entweder über verschlüsselte E-Mail-Kommunikation, Austauschplattformen der Mandanten oder im Bedarfsfall auch über eine von der PKF TREUWERK bereitgestellte gesicherte Daten-Cloud (Software-as-a-Service Lösung). Der Schutz gilt für die Übertragung, Speicherung und Verarbeitung von Daten. Mittels Authentifizierung und Verschlüsselung in verschiedenen Sicherheitsstufen ist die Vertraulichkeit der Daten gewährleistet.

Die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit sowie der laufenden Überwachung und Aktualisierung aller Regelungen und Maßnahmen hinsichtlich der IT-Sicherheit obliegt dem Vorstand.

c) Datenschutz

Gemäß dem Leitfaden der Wirtschaftsprüferkammer zur Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat der Vorstand der PKF TREUWERK AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft folgende Umsetzungsmaßnahmen getroffen:

- Einholen von Datenschutz-Verpflichtungen (Art. 29 DSGVO)
- Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses (Art. 30 DSGVO)
- Regelungen zur Datenlöschung (Art. 17 DSGVO)
- Notwendigkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) bei Einführung neuer Software (Art. 35 DSGVO)
- Regelungen bei etwaigen Datenschutzverletzungen (Art. 33, 34 DSGVO)
- Maßnahmen zur Wahrung der Betroffenenrechte (Art. 13 ff. DSGVO)

d) Geldwäschebekämpfung

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die PKF TREUWERK Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG. Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche orientiert sich die Gesellschaft **an den „Auslegungs- und Anwendungshinweisen** der Wirtschaftsprüferkammer zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – **GwG**)“ mit Stand vom 25.01.2023. Schwerpunkte des risikobasierten Ansatzes zur Bekämpfung der Geldwäsche der PKF TREUWERK sind eine zumindest jährlich durchzuführende Risikoanalyse sowie die gem. § 6 Abs. 2 GwG implementierten internen Sicherungsmaßnahmen. Die in Bezug auf die Mandanten der Gesellschaft - z.B. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung- einzuhaltenden Sorgfaltspflichten sind **unter Beachtung des „Know-Your-Customer“-Prinzips**, insbesondere auch durch Einsichtnahme in das Transparenzregister, gewährleistet.

IX) Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

Der Vorstand der PKF TREUWERK erklärt, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft im Geschäftsjahr vom 2023 jederzeit gegeben war.

E. Teilnahme am System der Qualitätskontrolle

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind gemäß § 57a Abs. 1 WPO verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen. Die Qualitätskontrolle beschränkt sich ausschließlich auf die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Abs. 1 Satz 2 HGB sind, und bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden.

Die Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, unterliegen einer Inspektion gemäß Artikel 26 der EU-APrVO.

Eine Inspektion gemäß Artikel 26 der EU-APrVO wurde durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der TREUWERK AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zuletzt von September 2019 bis Januar 2020 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Die Inspektion umfasste gem. Art 26 Abs. 6 der EU-APrVO sowohl die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems unserer Gesellschaft als auch die Wirksamkeit dieses Systems. Die Inspektion wurde ohne festgestellte Mängel abgeschlossen.

Eine turnusmäßige Qualitätskontrolle gemäß § 57a Abs. 1 WPO der PKF TREUWERK wird planmäßig spätestens Mitte 2025 erfolgen.

Seit dem Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes zum 17. Juni 2016 müssen gesetzliche Abschlussprüfer über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ergibt, dass sie der Wirtschaftsprüferkammer die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angezeigt haben. Der Auszug aus dem Berufsregister nach § 40 Absatz 3 WPO über die Eintragung der Gesellschaft als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 2f WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer datiert vom 06. Dezember 2017.

F. Grundsätze der Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeitenden gemäß Artikel 17 Absatz 7 EU-APrVO bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Gemäß Artikel 17 Abs. 7 der EU-APrVO beenden die für die Durchführung einer Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung. Sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken.

Der Begriff „Verantwortlicher Prüfungspartner“ umfasst nach der Richtlinie 2006/43/EG unter anderem den/die Abschlussprüfer, der/die von einer Prüfungsgesellschaft für ein bestimmtes Prüfungsmandat als für die Durchführung der Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft vorrangig verantwortlich bestimmt ist/sind, oder der/die Abschlussprüfer, der/die den Bestätigungsvermerk nach § 322 unterzeichnet/unterzeichnen. Darunter fällt ebenfalls der Mitunterzeichner.

Die Grundsätze der Rotation nach Art. 17 Abs. 7 der EU-APrVO für die verantwortlichen Prüfungspartner, für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal sowie für den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer werden entsprechend der EU-APrVO im Qualitätssicherungshandbuch der PKF TREUWERK festgelegt. Von den Rotationsvorschriften erfasst sind somit neben den verantwortlichen Prüfungspartnern auch Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen, die als Prüfungsleitende bei Unternehmen von öffentlichem Interesse tätig sind oder die auftragsbegleitende Qualitätssicherung solcher Aufträge erbringen.

Im Rahmen jedes Auftrags zur Prüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse wird durch die PKF TREUWERK ein Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferin als verantwortlicher Prüfungspartner benannt, ggf. erfolgt eine Mitunterzeichnung durch einen zweiten Wirtschaftsprüfer. Als auftragsbegleitender Qualitätssicherer wird für die Abschlussprüfungen von Unternehmen vom öffentlichen Interesse ggf. ein externer Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin beauftragt.

Die gesetzlichen Rotationspflichten (intern und extern) werden durch den Vorstand auftragsbezogen anhand der Auftragsdatei sowie personalisierten Übersichten bezüglich der internen Rotation überwacht.

G. Die im Geschäftsjahr 2023 geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Im Geschäftsjahr vom 2023 hat die PKF TREUWERK eine Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 316a HGB abgeschlossen:

- Raiffeisenbank Plankstetten AG, Berching-Plankstetten (CRR-Kreditinstitut)

Bei folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse ist die PKF TREUWERK AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin für den Jahresabschluss 2023 bestellt:

- Raiffeisenbank Plankstetten AG, Berching-Plankstetten (CRR-Kreditinstitut)
- Goyer und Göppel KG, Hamburg (CRR-Kreditinstitut)
- FWU Factoring GmbH, Grünwald

H. Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr vom 01.01.2023 - 31.12.2023 teilt sich der Gesamtumsatz der PKF TREUWERK wie folgt auf:

PKF TREUWERK

Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	90
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	564
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	81
Einnahme aus Nichtprüfungsleistungen ¹ für andere Unternehmen	184
Gesamtumsatz	919

¹ Insbesondere betriebswirtschaftliche Prüfungsleistungen, z. B. gem. IDW PS 951 / ISE 3402 oder Leistungen als ausgelagerte Interne Revision

Hannover, den 19. April 2024

PKF TREUWERK AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Miriam Brosig
Vorstand
Wirtschaftsprüferin - Steuerberaterin

Christian-Peter Lamm
Vorstand
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater

